



KONTROLLPOLITIK DER VERKEHRSBETRIEBE BIEL (VB)

Willkommen auf dem Verkehrsnetz der Verkehrsbetriebe Biel.

Die Fahrausweiskontrolle ist Teil des Auftrags der VB. Die Kontrollpolitik stützt sich auf strenge Regeln, durch die die Umsetzung des PBG ([Personenbeförderungsgesetz](#)), die Tarifregelung des Tarifverbunds Libero ([T651.10](#)) und des Allgemeinen Personentarifs ([T600](#)) gewährleistet werden.

Weiter garantiert die Kontrollpolitik, dass alle Kundinnen und Kunden gleichbehandelt werden. Bei Reisen mit oder ohne gültigen Fahrausweis, welcher von den VB oder einem anderen Betreiber gemäss dem geltenden Tarif ausgestellt wurde, stimmt der Reisende zum Zeitpunkt des Einstiegs in ein Fahrzeug des VB-Netzes einem Transportvertrag mit den VB bis zum Ende seiner Reise oder bis zum Ende der Gültigkeit seines Fahrausweises zu.

Der von den VB oder einem anderen Betreiber ausgestellte Fahrausweis stellt den Transportvertrag dar, welcher sich nach der Bestimmung dieser Kontrollpolitik richtet, und kann öffentlich auf der [VB-Website](#) eingesehen werden.



Inhaltsverzeichnis

1. Aufgabe der Kundenbegleiter (KB).....	3
2. Fahrausweiskontrolle	4
3. Ungültiger Fahrausweis.....	5
4. Teilgültiger Fahrausweis.....	5
5. Vergessen eines gültigen Abonnements	6
6. Überschreiten der Geltungsdauer der Fahrausweise	7
7. Missbrauch	8
8. Bezahlung bei Kontrolle	9
9. Mahnungsgebühren und Inkassoverfahren	9
10. Strafanzeige	9
11. E-Ticket	9
12. Störung oder Fehlen von Billettautomaten.....	10
13. Hunde oder andere kleine Haustiere	11
14. Velos	11
15. Trottinetts.....	11
16. Polizeieinsatz	12
17. Beanstandungen.....	12
18. Beträge der erhobenen Zuschläge und Fahrpreispauschalen.....	13



1. Aufgabe der Kundenbegleiter (KB)

Der KB zählt zu den Sicherheitsorganen der Transportunternehmen im öffentlichen Verkehr im Sinne des BGST ([Bundesgesetz über die Sicherheitsorgane der Transportunternehmen im öffentlichen Verkehr](#)). Somit verfügt er insbesondere über die erforderlichen Kompetenzen, um Reisende zu kontrollieren und ihren Identitätsausweis zu verlangen. In Übereinstimmung mit dem BGST ist der KB befugt, Personen zu befragen, die sich nicht ausweisen wollen oder können, und Reisende, die die Transportvorschriften nicht einhalten, wegzuweisen. Der KB absolviert regelmässig Weiterbildungen im Zusammenhang mit seinem Aufgabenbereich.

Die Aufgabe der KB:

- Die Gültigkeit der Fahrausweise zu überprüfen.
- Sie sind zuständig, Kundinnen und Kunden auf ihrer Reise zu beraten.
- Zur Sicherheit des Transports beizutragen (Reisende, Fahrzeuge, Infrastruktur).

Gegen Personen, die den Anweisungen der KB nicht Folge leisten, kann bei den zuständigen Strafverfolgungsbehörden eine Strafanzeige eingereicht werden.

2. Fahrausweiskontrolle

Bei der Benutzung der VB-Linien sind folgende Regeln zu beachten:

- Reisende müssen sofort bei Antritt der Fahrt über einen gültigen Fahrausweis verfügen.
- Reisende müssen in der Lage sein, dem Kundenbegleiter jederzeit unverzüglich einen gültigen Fahrausweis vorzuweisen.
- Reisende müssen den Fahrausweis bis zum Verlassen der Fahrzeuge aufbewahren.

Jeder unzulässig verwendete Fahrausweis wird eingezogen und das Einreichen einer Strafanzeige wird vorbehalten.

Rechtliche Bestimmungen: Art. 57 Abs. 4 des PBG ([Personenbeförderungsgesetz](#)) regelt die auf Antrag mit Busse strafbaren Übertretungen.

Nationales Schwarzfahrerregister ([Link](#)) :

- Ab dem 15. Dezember 2019 muss bei Reisen ohne gültigen Fahrausweis die Identität des Reisenden systematisch von unserem Kundenbegleiter erfasst werden.
- Gemäss den geltenden gesetzlichen Bestimmungen übermittelt die VB die Daten von Reisenden ohne gültigen Fahrausweis an das nationale Schwarzfahrerregister (SynServ).
- Der Zuschlag für Wiederholungsfälle gilt ab dem zweiten Verstoss.
- Datenspeicherung: Ein Vorfall bleibt grundsätzlich während zwei Jahren im Register. Wird das Schwarzfahren widerlegt, werden die Daten sofort gelöscht. Ereignet sich während zwei Jahren kein weiterer Vorfall, der zu einem Eintrag in das Schwarzfahrerregister führt, werden die Personendaten nach zwei Jahren vollständig gelöscht.
- Datenschutz: Die Transportunternehmen und KB haben zu keinem Zeitpunkt Zugriff auf die Datenbank. Auch Strafverfolgungsbehörden erhalten keinen Zugriff.

Informationen zum nationalen Schwarzfahrerregister erhalten Sie unter folgender Adresse:

PostAuto AG / SynServ

Pfingstweidstrasse 60b / 8080 Zürich

synserv@carpostal.ch

3. Ungültiger Fahrausweis

Reisende, die keinen gültigen Fahrausweis für die betreffende Strecke vorweisen können, gelten als «Reisende ohne gültigen Fahrausweis». Reisende, die keinen gültigen Fahrausweis vorweisen können, müssen eine Fahrpreispauschale (Aufpreis) und einen Zuschlag bezahlen ([Art. 20, Abs. 1 PBG](#)). Im Wiederholungsfall wird der Betrag des Zuschlags erhöht ([Art. 20, Abs. 5 PBG](#)).

4. Teilgültiger Fahrausweis

Reisende, die einen für die gesamte Strecke an sich gültigen Fahrausweis vorweisen können, dessen Gültigkeit jedoch nicht ausreichend ist, gelten als «Reisende mit teilgültigem Fahrausweis». Dies gilt insbesondere in folgenden Fällen:

- Halbtax-Tarif ohne Halbtax-Abo

Reisende, die keinen gültigen Fahrausweis vorweisen können, müssen eine Fahrpreispauschale (Aufpreis) und einen Zuschlag bezahlen ([Art.20, Abs.1 PBG](#)). Im Wiederholungsfall wird der Betrag des Zuschlags erhöht ([Art.20, Abs. 5 PBG](#)).



5. Vergessen eines gültigen Abonnements

Reisende, die nicht in der Lage sind, dem KB ein gültiges Abonnement vorzuweisen, müssen dies innerhalb von **10 Tagen** bei einer VB-Verkaufsstelle nachholen. Sie sollten auch darauf achten, dass sie das von den KB verteilte Beleg «Reisen ohne gültigen Fahrschein» vorlegen.

Vorweisen innerhalb von 10 Tagen:

Begeben sich die Kunden mit dem bei der Kontrolle erhaltenen Formular an eine der obenerwähnten Verkaufsstellen, wird lediglich eine Bearbeitungsgebühr von CHF 5.- erhoben.

Vorweisen nach Ablauf von 10 Tagen:

Weisen die Kunden das Abonnement nicht innerhalb von 10 Tagen vor, gelten sie als «Reisende ohne gültigen Fahrausweis». Die zuständige Eintreibungsstelle stellt ihnen zur Bereinigung der Übertretung eine Rechnung per Post zu.

6. Überschreiten der Geltungsdauer der Fahrausweise

Bei Fahrausweisen, die weniger als einen Kalendertag gültig sind (zum Beispiel: Fahrausweise des Libero-Verkehrsverbunds oder Mehrfahrtenkarten), wird ein Zuschlag für «teilweise gültiger Fahrausweis» angewendet, wenn die Kontrolle erfolgt, bevor die Gültigkeit des Fahrausweises um die Hälfte überzogen wurde, siehe Beispiel unten. Nach diesem Zeitpunkt wird der Zuschlag für «Reise ohne gültigen Fahrausweis» angewendet ([T600](#)).

Beispiel: Zonenbillett, Zone 300 (Gültigkeit 45 Minuten), gekauft um 12.00 Uhr und gültig bis 12.45 Uhr.

- Zwischen 13.00 und 13.14 Uhr, reduzierter Zuschlag (teilgültiger Fahrausweis).
- Ab 13.15 Uhr, voller Zuschlag (kein gültiger Fahrausweis).

Ausnahmen der vollen Zahlung des Zuschlags: [\(Kosten des Zuschlags siehe Tabelle unter Ziffer 18\)](#)

- Überschreiten einer Zone oder Haltestelle.
- Streckenfahrausweis oder -Abonnement (zum Beispiel SBB), ohne die Libero-Zone, in der der Kunde kontrolliert wird.
- Überschreiten der Gültigkeitsdauer des Fahrausweises (siehe vorstehendes Beispiel).

7. Missbrauch

Missbrauch: Als Missbrauch wird jede Handlung betrachtet, die mit der Absicht zur unrechtmässigen Bereicherung oder Schädigung des Eigentums oder anderer Rechte der Verkehrsbetriebe erfolgt. Für missbräuchliche Handlungen fallen zusätzliche Bearbeitungsgebühren an, die unabhängig voneinander kumuliert werden können und für jeden zusätzlich begangenen Verstoss berechnet werden:

- Nutzung eines Fahr- oder Ermässigungsausweises, der auf den Namen einer anderen Person ausgestellt ist
- Nutzung eines Abonnements oder eines Ermässigungsausweises, dessen Erkennungsnummer nicht mit der dazugehörenden Grundkarte übereinstimmt
- Inkorrekte Nutzung eines zu entwertenden Fahrausweises (auf einem zur Entwertung vorgesehenen Fahrausweis werden mehr Entwertungen vorgenommen, als Entwertungsfelder vorhanden sind)
- Verweigerung der Zusammenarbeit
- Offensichtlicher Versuch, sich der Kontrolle zu entziehen
- Falsche Angaben zur Identität
- Nutzung eines Fahrausweises, der bereits vollständig oder teilweise erstattet wurde, oder gänzliche oder teilweise Erstattung eines bereits benutzten Fahrausweises
- Weitergabe eines bereits kontrollierten Fahr- oder Ermässigungsausweises an eine andere Person (in diesem Fall wird die Gebühr für alle beteiligten Personen fällig)
- Fälschung

In bestimmten Missbrauchsfällen können die missbräuchlich verwendeten Fahr- oder Ermässigungsausweise direkt eingezogen werden.

Bei einem Verstoss gegen die Tarif- und Vertragsbestimmungen, bei ausstehenden Zahlungen, bei Missbrauch oder Verdacht auf Missbrauch sowie bei Mithilfe zum Missbrauch bzw. Verdacht auf Mithilfe zum Missbrauch kann die Kundin/der Kunde vom Bezug von Fahr- und Ermässigungsausweisen über elektronische Verkaufskanäle ausgeschlossen werden.

8. Bezahlung bei Kontrolle

Wird bei der Kontrolle sofort bezahlt, werden bei erstmaligem Verstoss keine Bearbeitungsgebühren erhoben.

Bei Minderjährigen wird vor Ort keine Bezahlung entgegengenommen. Wird der Zuschlag jedoch innerhalb von 10 Tagen bezahlt, entfällt die Bearbeitungsgebühr.

9. Mahnungsgebühren und Inkassoverfahren

Wird die auf der Rechnung vermerkte Zahlungsfrist nicht eingehalten, erfolgt eine erste Mahnung, gefolgt von einer letzten Mahnung, bei welchen zusätzlichen Mahngebühren anfallen.

Wird die auf der letzten Mahnung vermerkte Zahlungsfrist nicht eingehalten, leiten die VB das Inkassoverfahren an ihren Dienstleister ([Intrum](#)) weiter. Es fallen zusätzliche Kosten an. Alle diese Angaben finden Sie unter Punkt 18 ([Beträge der erhobenen Zuschläge und Fahrpreispauschalen](#)).

10. Strafanzeige

In Wiederholungsfall, bei Missbrauch oder Nichtbezahlen der ausstehenden Forderung kann bei den zuständigen Strafverfolgungsbehörden Strafanzeige gestellt werden. Der Zuschlag, die Fahrpreispauschale und die Bearbeitungskosten bleiben der VB geschuldet.

11. E-Ticket

Bitte beachten Sie die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für jedes E-Ticket, das im Netz der VB erhältlich ist.

Eine Bearbeitungsgebühr von CHF 30.- wird für alle elektronischen Tickets fällig, die vor dem Einsteigen in das Fahrzeug gezogen wurden, aber bei der Kontrolle nicht vorgezeigt oder gelesen werden können.

12. Störung oder Fehlen von Billettautomaten

Bei einer Störung des Billettautomaten

Müssen Reisende ihren Fahrausweis auf einem anderen Weg kaufen, zum Beispiel über die App FAIRTIQ oder per SMS-Billett ([siehe Kap. 11, E-Ticket](#)).

Ist den Reisenden dies nicht möglich, so müssen sie sich bei Betreten des Fahrzeugs unverzüglich an den Fahrer wenden. Andernfalls gelten sie als «Reisende ohne gültigen Fahrausweis».

Zeigt ein Fahrgast eine Störung des Billettautomaten an, werden interne Nachforschungen angestellt, um dies zu überprüfen. Bestätigen die Nachforschungen die vom Fahrgast angezeigte Störung, wird das Verfahren eingestellt. Im Falle einer Kontrolle wird ein Befund erstellt. Bestätigen die Nachforschungen die vom Fahrgast angezeigte Störung, wird das Verfahren eingestellt.

13. Hunde oder andere kleine Haustiere

Für Hunde oder andere kleine Haustiere muss ein Fahrausweis zum reduzierten Preis gelöst werden.

Der Transport ist in folgenden Fällen kostenlos:

- Assistenz- und Nutzhunde. Als Assistenz- und Nutzhunde gelten Hunde mit einer Ausweiskarte für Assistenz- und Nutzhunde, die dem Besitzer einen speziellen Nutzen erweisen und dafür ausgebildet sind. Zu diesen zählen insbesondere Blindenführhunde, Rettungshunde, Katastrophenhunde, Lawinensuchhunde, Arbeitshunde und Sprengstoffhunde.
- Kleine Tiere in Käfigen, Körben oder anderen geeigneten Behältern als Handgepäck.

Der Transport des Hundes ist kostenpflichtig, wenn es sich um:

- Hunde handelt, die grösser als 30 cm sind. Für diese muss ein Fahrausweis mitgeführt werden.

Keine Ausnahmen, wenn sie sich auf dem Schooss oder auf dem Arm befinden oder unter einem Kleidungsstück verborgen sind.

14. Velos

Für den Transport von Velos muss ein Fahrausweis gelöst werden.

Weitere Informationen unter: [Velo und Trotтинett](#)

15. Trotтинetts

Trotтинetts (mit oder ohne Elektroantrieb) können kostenlos als Handgepäck mitgeführt werden, unabhängig davon, ob sie zusammengeklappt sind oder nicht, sofern das größte Rad weniger als 30 cm (12 Zoll) misst. Bei grösseren Rädern ist ein Ticket zum halben Preis erforderlich. Weitere Informationen finden Sie hier: [Velo und Trotтинett](#)



16. Polizeieinsatz

Müssen die Kundenbegleiter auf den Einsatz von Polizeikräften zurückgreifen, werden die bei den VB anfallenden Aufwände dem Kunden verrechnet.

17. Beanstandungen

Beanstandungen werden nur in schriftlicher Form **innerhalb von 10 Werktagen** akzeptiert:

- Per E-Mail an: fak@vb-tpb.ch
- Per Post an den Kundendienst der VB: Bözingenstrasse 78, Postfach, 2501 Biel

18. Beträge der erhobenen Zuschläge und Fahrpreispauschalen

Gründe für Feststellung eines Verstosses	CHF	Zuschlag	Fahrpreis- pauschale (2)	Verwal- tungsge- bühren	Total	Gebühr Mahn- ung
Reisende ohne gültigen Fahrausweis (Velo, Hund ohne gültigen Fahrausweis, nicht abschliessende Aufzählung). Erster Fall, mit Bezahlung beim Kontrollpersonal (1) Erster Fall (Rechnung) Zweiter Fall (Rechnung) Ab dem dritten Fall Rechnung	CHF CHF CHF CHF	90.00 90.00 130.00 160.00	10.00 10.00 10.00 10.00	 20.00 20.00 20.00	100.00 120.00 160.00 190.00	 40.00 40.00 40.00
Reisende mit teilgültigem Fahrausweis (Kauf eines Halbtaxbilletts ohne Halbtax-Abonnement, falsche Zone auf dem Billett, falsche Zone auf einem Libero-Abonnement, nicht-abschliessende Aufzählung). Erster Fall, mit Bezahlung beim Kontrollpersonal (1) Erster Fall (Rechnung) Zweiter Fall (Rechnung) Ab dem dritten Fall (Rechnung)	CHF CHF CHF CHF	70.00 70.00 110.00 140.00	5.00 5.00 5.00 5.00	 20.00 20.00 20.00	75.00 95.00 135.00 165.00	40.00 40.00 40.00 40.00
Zusätzliche Kosten bei Missbrauch Identitätsbetrug, falsche Angabe oder nicht mehr aktuelle Angabe zur Identität Missbrauchsbeihilfe (zum Beispiel Ausleihen eines persönlichen Abonnements)	CHF CHF	100.00 100.00				
Fälschung von Fahrausweisen Fälschung von Fahrausweisen	CHF	200.00				
Verwaltungskosten für die Identifikationsforschung oder das Einschreiten der Polizei vor Ort Erste 15 Minuten Ab 15 Minuten	CHF CHF	40.00 80.00				
Nachforschungskosten Reisende geben an, dass ein Billettautomat oder ein elektronisches Verkaufssystem nicht funktioniert, die Störung allerdings nicht bekannt ist. Wenn ein elektronisches Billett bei der Kontrolle nicht vorgewiesen werden kann (zum Beispiel weil der Akku leer ist).	CHF CHF	30.00 30.00				
Verwaltungsgebühren als Entschädigung Kundinnen und Kunden, die gegen die Nutzungsbestimmungen verstossen, müssen eine Busse für den entstandenen Arbeitsaufwand bezahlen, zuzüglich mindestens CHF 50.00 (exklusive Verwaltungsgebühren von CHF 20.00 bei Versand per Post) als Entschädigung für den Zeitaufwand der Kontrolle, den Aufwand und die Reinigung im Falle von reversiblen Verschmutzungen. Als Verschmutzung gilt Schmutz, der aufgrund unangemessener Nutzung erfolgte.	CHF	50.00			50.00	
Abo vergessen Vorweisen innerhalb von 10 Tagen, mit Kopie des bei der Kontrolle ausgestellten Formulars Vorweisen nach 10 Tagen oder ohne Vorweisen des bei der Kontrolle ausgestellten Formulars (3)	CHF CHF	5.00 30.00				

(1) im Wiederholungsfall wird der Betrag des Zuschlags erhöht, die Bezahlung beim Kontrollpersonal wird als Anzahlung betrachtet. Zudem werden Bearbeitungsgebühren in der Höhe von CHF 20.-- erhoben.

(2) die Fahrpreispauschale von CHF 5.-- und CHF 10.-- unterliegen der Mehrwertsteuer, 7.7%.

(3) Bis zur Vorweisung der vergessenen Abonnemente bleibt der Tarif für Reisende ohne gültigen Fahrausweis vorübergehend gültig. (Siehe Tarif für Reisende ohne Fahrschein (Fahrrad, Hund ohne gültigen Fahrschein, nicht abschließende Liste)